



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2000

Dresden, den 12. April 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis

	Seite
5. 4. 2000 Gesetz zur Änderung des Landesbeauftragtengesetzes und des Sächsischen Besoldungsgesetzes	146
5. 4. 2000 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen	147
28. 3. 2000 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der obersten Landesjugendbehörde (OLJBVO)	147
21. 3. 2000 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes	147
21. 3. 2000 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen für die Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsunterbringungsgebührenverordnung – FUGVO)	148
26. 2. 2000 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	149
28. 3. 2000 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 173 n zwischen dem westlich gelegenen Knotenpunkt (vorhandene B 173/kommunale Straße in das Gewerbegebiet – „Aldi“-Markt) in der Gemarkung Gersdorf und dem östlich gelegenen Wasserbehälter (Flurstück-Nr.: 698 a) in der Gemarkung Grüna	160
22. 3. 2000 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Muldeae nördlich Eilenburg“ und zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Muldeae nördlich Eilenburg“	163

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen

Vom 5. April 2000

Der Sächsische Landtag hat am 15. März 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 664) werden ersatzlos gestrichen.
2. § 6 Abs. 5 a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und sich um einen

Sitz im Gemeinderat bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 5. April 2000

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de